svu asep
schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

An
Das Bundesamt für Gesundheit
Betr. Vernehmlassungsantworten

Per Mail an:
gever@bag.admin.ch;
rrm@bag.admin.ch

Kemptthal und Bern, 20. März 2023

Vernehmlassung zur Revision der Biozid-Produkte-Verordnung (VBP; SR 813.12)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset, geehrte Damen und Herren,

Der schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschaftsökologie und Landwirtschaft sowie Stadtökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik und weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung.

Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagenen Anpassungen, Grundsätzlich aber stellen wir fest, dass die Verordnung teilweise äusserst komplizierte Formulierungen enthält und dadurch nur schwer verständlich ist. Eine korrekte Umsetzung der Vorgaben wird dadurch erschwert. Wir empfehlen, die Artikel auf Verständlichkeit zu prüfen und wo nötig Anpassungen vorzunehmen.

Zudem würden wir uns eine wesentlich stärkere Koordinierung mit der Pestizidverordnung und der Gewässerschutzverordnung wünschen: Es leuchtet uns nicht ein, weshalb viele chemische Substanzen, welche als Pestizide in der Landwirtschaft teils seit Längerem verboten sind, als Biozide jedoch weiterhin zugelassen werden. Biozide, bei welchen ebenfalls mit einem erheblichen Risiko des Austrags in die Umwelt, sei es als Fassadenabwasser oder Ähnlichem zu rechnen ist.

Bei den Bioziden werden nun lediglich die Produktearten 7, 8, 10, 18 und 21 neu reglementarisch erfasst. Diese stellen jedoch unseres Erachtens eher ein Minimum der strenger zu reglementierenden Substanzen dar. So ist für uns beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb die Produkteart 14 (Rodentizide, d. h. Mäuse- und Rattengifte) nicht ebenfalls in die vorliegende Revision einbezogen worden sind. Insgesamt sind in der Schweiz acht verschiedene gerinnungshemmende Rodentizide zugelassen (AR, Antikoagulanzien-Rodentizide). Alle zeichnen sich zwar durch eine geringe Wasserlöslichkeit, aber auch starke Adsorption an organische Substanz, hohe Fettlöslichkeit und ein hohes Potential zur Bioakkumulation aus.

brunngasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Diese Eigenschaften prädestinieren die Stoffe dazu, sich in der Nahrungskette anzureichern. Gemäss dem Oekotoxzentruman der EAWAG könnten die AR besonders für Tiere an der Spitze der Nahrungskette ein Problem darstellen. Eingesetzt werden AR hauptsächlich in der Tierhaltung, der Kanalisation, der Lebensmittelindustrie sowie allgemein in städtischen Gebieten. Da die Stoffe sehr giftig sind, werden sie meist durch professionelle Schädlingsbekämpfer ausgebracht, aber auch durch Agrarunternehmen, lokale Behörden und Private. Zum Schutz von Nichtzielorganismen werden häufig spezielle, auf die Zielarten abgestimmte Köderstationen verwendet, um den Zugang durch andere Tiere zu verringern. Diese können die Stoffe jedoch auch durch das Fressen vergifteter Nager aufnehmen, so dass Tiere an der Spitze der Nahrungskette (sogenannte Top-Prädatoren wie Raubvögel und Füchse) besonders gefährdet sind. In ihren Körpern könnten sich die AR durch Adsorption an die organische Substanz anreichern. Aber auch eine Exposition über den Kontakt mit den Ködern oder über Run-off aus der Landwirtschaft oder der Kanalisation ist möglich.

Das Oekotoxzentrum hat die AR-Konzentration in der Leber verschiedener Top-Prädatoren und auch von Igeln und Fischen untersucht. Das Auftreten von AR in Wasserökosystemen kann anhand der Belastung von Fischen untersucht werden. Auftraggeber der Studie war das Bundesamt für Umwelt, welches für die Umweltrisikobeurteilung von Bioziden und PSM zuständig ist und mit dieser Studie mehr über Verwendungen von AR in der Schweiz und die möglichen Risiken für die Umwelt erfahren wollte. Namentlich bei den Fischen deutet die Untersuchung auf eine weit verbreitete Kontamination der Gewässerorganismen mit AR hin, da die Stoffe in 73% der Proben nachgewiesen werden konnten. Die Aussage im Begleitbericht zur aktuellen Vernehmlassung dass [Zitat]: (Rodentizide) sind «aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Gewässern zu erwarten seien» erscheint uns daher nicht nachvollziehbar - oder zumindest zu stark auf die reine Substanz als solche eingeengt. Mögliche Umwandlungs- und Abbauprodukte dürfen aber unserer Ansicht nach nicht ausser Acht gelassen werden. Eine Verbreitung über Aas, Nahrungsketten, etc. darf unseres Erachtens nicht zum Vorneherein ausgeschlossen werden.

Wir unterstützen daher die Forderung seitens des Oekotoxzentrums nach weiteren Monitoringstudien, um die Anzahl der Proben und vor allem auch der untersuchten Regionen zu erweitern und die Beobachtungen aus der bestehenden Studie zu verifizieren. Für dieses Monitoring wäre es am besten, verfügbare Tierproben zu nutzen, die durch Jagd oder Fischerei oder in Verbindung mit anderen Monitoringprogrammen anfallen. Eine fundierte Bestandsaufnahme sollte es auch möglich machen, zeitliche Trends zu ermitteln, zumindest an ausgewählten Standorten. Würden in Zukunft Massnahmen oder veränderte Vorschriften für die Anwendung von AR erlassen, liesse sich so deren Wirksamkeit beurteilen.

Wichtig ist, dass rasch weitere Wirkstoffe und deren Abbauprodukte in Anh. 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) aufgenommen werden.

Für uns ist es überdies ein Gebot der Transparenz bei staatlichen Tätigkeiten, dass zumindest die Kantone vollumfassende Einsicht in die Daten zu den Angaben zur Zusammensetzung von im Produkteregister Chemikalien (RPC) registrierten Produkten haben müssen. Im interessierenden Einzelfall muss aber auch gewährleistet sein, dass beschwerdeberechtigte Organisationen, sei es im Bereich der Pestizide oder der Biozide auf Antrag Einsicht gewährt werden soll. Ohne dies wäre ein sinnvoller und breit abgestützter Vollzug erschwert.

Weiter unterstützen wir die Aufnahme von kostendeckenden Gebühren bei der Gebührenverordnung.

Anträge zu den einzelnen Artikeln der Biozidprodukte-Verordnung, VBP

Antrag 1:

Änderung Art 2a Abs. 2:

2 Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden.

~~*…oder zu reduzieren. Das Ziel ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:*~~
Sie dürfen bei den gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten: […]

Begründung:

Der kursiv zitierte Text ist zu streichen. Es macht in einer Verordnung über Giftstoffe aus umweltrechtlicher Sicht keinen Sinn bei Massnahmen die «Wahl» zwischen «Vermeidung» und «Reduktion» zu lassen. Das Ziel von gesetzlichen Grenzwerten soll per se sein, dass jegliche Überschreitung vermieden werden muss.

Antrag 2:

Aktualisierung von Art. 23 Abs. 2 Bst. c

2 Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

c. [neu] bei einem Biozid-Produkt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Begründungen und Hinweis zum Gewässerschutzrecht:

Wie eingangs erwähnt, fordern wir eine bessere Abstimmung zwischen der Biozid-Produkte-Verordnung und der Gewässerschutzverordnung. Es ist daher sinnvoll Letztere hier explizite zu erwähnen.

Wie schon im Sommer 2022 bei der Anpassung der Gewässerschutzverordnung festgehalten, beurteilen wir jedoch die Definition von «wiederholt und verbreitet» insbesondere hinsichtlich der geographischen Verbreitung von gemessenen Grenzwertüberschreitungen, als nicht zielführend; vor allem aber als nicht den schweizerischen, hydro-geografischen Verhältnissen angepasst:

- Zum einen werden die Kontrollmessungen in viel zu wenig - und vor allem viel zu wenig kleineren Gewässern und Bächen durchgeführt. Die Gewässereinzugsgebiete müssten relativ eng gefasst werden, z. B. 50 bis 100 Quadrat-km im Mittelland, Jura und Voralpen; 100 bis 500 Quadrat-km im reinen Alpengebiet. Nur so kann vermieden werden, dass durch Verdünnungseffekte in den grösseren Gewässern (Seen und Flüssen) eine Biozid-Kontamination letztlich verwedelt, resp. im wahrsten Sine des Wortes «verwässert» wird. Dies, während aber gleichzeitig in der Gewässerfauna eine Anreicherung von Bioziden unkontrolliert von statten gehen könnte. Mit anderen Worten nur durch ein engmaschigeres Netz von Kontrollmessungen können «hotspots» mit Biozidverunreinigungen erstens rechtzeitig erkannt und zweitens möglichst vermieden werden.

- Zum anderen sind die Kantonsgrenzen an sehr vielen Orten ungeeignet, die hydrologisch relevanten Gebiete abzugrenzen. Wir wiederholen hiermit nochmals unsere Forderung nach einer geografisch differenzierteren Methode den Begriff «verbreitet» zu fassen. Es sollte (auch der Einfachheit halber) ganz auf das Kriterium «Kantonsgrenzen» verzichtet und ausschliesslich auf die Anzahl betroffener Gewässereinzugsgebiete abgestellt werden, sofern diese genügend kleinräumig und aussagekräftig abgegrenzt werden.

Schliesslich ist es ja so, dass Vorsorgeprinzip und Vermeidungsprinzip gemäss der Bundesverfassung (Art. 74) kein «stillschweigendes Abwarten» der Behörden bei derartigen Umweltschäden, respektive Gefährdungen der Lebensmittelsicherheit im Bereich Trinkwasser zulässt. Diese Prinzipien verlangen ultimativ nach gezielten und zeitnahen Massnahmen seitens der zuständigen Behörden: Massnahmen die geeignet sind, entsprechende Kontaminationen rasch einzudämmen und für künftige Fälle zu vermeiden.

Antrag 3:

Ergänzung Art. 61a Abs. 1 Bst. c

c. in den Biozid-Produkten enthaltene Wirkstoffe, ihre Konzentration; sowie die bei ihrer Genehmigung festgelegte Konzentration, unterhalb derer kein Effekt erwartet wird;

Begründung:

Die erwünschte, und für das Biozid-Monitoring unabdingbare Meldepflicht macht nur dann Sinn, wenn stets auch eine Referenz zwischen einer ursprünglich genehmigten Konzentration und gegebenenfalls aktualisierte Konzentrationen aufgezeigt wird. Es ist zu bedenken, dass sich negative Effekte insbesondere auf die Gewässerfauna und - im Falle von Trinkwassernutzungen auch direkt auf den Menschen - evtl. erst in einem grösseren zeitlichen Abstand zur ursprünglichen Genehmigung manifestieren werden.

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015, sowie Verordnung vom 18. Mai 2005 über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung

Wir unterstützen die Anpassungen in beiden Verordnungen.

Für den Vorstand des svu|asep:

Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
imfo@planungsatelier.ch
Tel.: 052 / 202 86 70

Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Dipl. Ing. Agr. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ